§ 8 Gesetz über die Ausbildungs- und Schulgeldbeiträge (Stipendiengesetz)

Die Vorlage im Überblick

Das geltende Stipendienrecht basiert auf einer landrätlichen Verordnung von 1982, die mehrmals angepasst wurde, letztmals 2001. Es ist veraltet, seine Bestimmungen sind unklar, zum Teil missverständlich oder gar widersprüchlich. Es genügt den Änderungen im Bildungsbereich nicht mehr. Die bildungspolitische, wirtschaftliche und technische Entwicklung der vergangenen Jahre brachte neue Ausbildungen hervor und strukturierte bestehende um. Es entwickelte sich eine Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft. Es ist von lebenslangem Lernen auszugehen, und die Phase der Ausbildung kann immer weniger klar von der Erwerbstätigkeit abgegrenzt werden. Hauptzweck von Stipendien und Studiendarlehen ist, aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen stammenden Personen mit finanziellen Beihilfen eine Ausbildung zu ermöglichen und damit Chancengleichheit zu gewährleisten.

Der Gesetzesentwurf zählt 29 Artikel in sechs Abschnitten. Wesentliche Punkte sind:

- Die Ausbildungsfinanzierung bleibt hauptsächlich Aufgabe der Betroffenen, insbesondere der auszubildenden Person und ihren Angehörigen.
- Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Glarus, die ihre Ausbildung vor dem 45. Altersjahr beginnen.
- Das Bemessungssystem soll effizienter, gerechter und transparenter werden. Die Bemessung erfolgt in erster Linie über Pauschalen und nicht über individuelle Budgets.
- Stipendien haben gegenüber Darlehen bei Erstausbildungen Vorrang. Für Weiterbildungen und Zweitausbildungen sollen Darlehen gewährt werden. Der jährliche Maximalbetrag für Stipendien beträgt 16000 Franken jährlich; je Kind, für dessen Unterhalt der Stipendiat aufkommen muss, erhöht sich der Maximalbetrag um 5000 Franken.
- Das neue Recht lehnt sich an das bewährte Bündner System an, welches es dem Kanton Graubünden ermöglichte, als erster dem neuen Stipendienkonkordat beizutreten.
- Es werden nicht nur Stipendien und Studiendarlehen geregelt, sondern auch Ausbildungsbeiträge (jährliche Beiträge für Lernende und Studenten, welche der Kanton direkt einer Ausbildungsstätte leisten muss).
- Details wird eine regierungsrätliche Verordnung regeln.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz verabschiedete im Juni 2009 die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen. Sie bezweckt Angleichung der unterschiedlichen Stipendiensysteme und erfüllt die vom Bund im Ausbildungsbeitragsgesetz aufgestellten Mindeststandards für die Gewährung von Beiträgen an die Kantone. Die Änderung des Glarner Stipendienrechts ermöglicht den Beitritt zum Konkordat durch den Landrat.

In den letzten Jahren schwankte die Zahl der Gesuche zwischen 250 und 400. Die Ausgaben betrugen zwischen 1,3 und 1,6 Millionen Franken (mit dem «Ausreisserjahr» 2008 mit 2,2 Mio. Fr.). Mit dem neuen Gesetz werden maximal 1,5 Millionen Franken pro Jahr nötig sein.

Der Landrat beantragt der Landgemeinde, dem Gesetzesentwurf für ein neues Stipendiengesetz zuzustimmen.

1. Gründe für die Totalrevision des Stipendienrechts

Das Stipendienrecht basiert auf der mehrmals angepassten landrätlichen Verordnung von 1982. Die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Bildungslandschaft änderten sich deutlich, weshalb nun andere, neue und höhere Anforderungen bei der Bemessung von Stipendien zu erfüllen sind. Bei zwei Beschwerdeentscheiden mussten kürzlich unklare, zum Teil missverständliche, gar widersprüchliche stipendienrechtliche Bestimmungen festgestellt werden. Die Praxis zeigte, dass bei den Darlehen keine oder keine widerspruchsfreien Regeln bestehen.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz verabschiedete im Juni 2009 die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen; zurzeit laufen die Beitrittsverfahren in den Kantonen. Das Konkordat bezweckt unter dem Titel «Chancengleichheit» die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Stipendiensysteme in den Kantonen und erfüllt die vom Bund in seinem Ausbildungsbeitragsgesetz geforderten Mindeststandards für die Gewährung von Beiträgen an die Kantone. Um den Beitritt zum Konkordat zu ermöglichen, ist das kantonale Stipendienrecht anzupassen.

2. Wirkung des geltenden Stipendiensystems

Gemäss aktuellem Stipendienrecht werden für berufsbegleitende Weiterbildung und bei modularen und teilzeitlichen Bildungsgängen zum Teil relativ grosszügige Stipendien gesprochen. Dagegen sind die Limiten bezüglich ausbildungsbedingten Wohnens auswärts eher tief; das Maximum vermag diesbezüglich nur etwas mehr als die Hälfte des typischen Budgets von Personen in Ausbildung zu decken. Zudem reduziert das Anrechnen von Unterhaltsbeiträgen und Einkünften aus Renten die möglichen Stipendienansprüche deutlich.

Die Verwaltungsreorganisation veränderte die Zuständigkeiten im Departement. Die sehr summarische Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erlaubte das Verarbeiten vieler Gesuche, ohne im interkantonalen Vergleich übliche Personalressourcen einsetzen zu müssen. Sie erfüllt berechtigte Ansprüche an Verlässlichkeit, Regelkonformität und Transparenz nicht mehr. Die Abläufe waren stetig und schrittweise anzupassen, was zwar den Aufwand bei der Gesuchsbearbeitung steigerte und zu vermehrter Anfechtung der Entscheide führte, aber die Auslagen für Stipendien ab 2009 leicht und 2010 deutlich senkte. Die offenen Formulierungen im Reglement hatten einen auch bezüglich Beitragshöhe zu grossen Kreis berechtigt gemacht. Anderseits wurden Berechtigte ohne ausreichende elterliche Unterstützung und mit aufwändiger auswärtiger Vollzeitausbildung, also die eigentliche Zielgruppe, unzureichend unterstützt.

3. Ziele der Revision

3.1. Anpassung an die Veränderungen im Bildungswesen

Die bildungspolitische, wirtschaftliche und technologische Änderung brachte neue Ausbildungen hervor und strukturierte bestehende um. Es entwickelte sich eine Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft. Es ist von lebenslangem Lernen auszugehen, und die Phase der Ausbildung kann immer weniger klar von der Erwerbstätigkeit abgegrenzt werden. – Der Bereich der staatlichen Ausbildungsbeiträge hat sich diesen Herausforderungen zu stellen.

3.2. Stärkere Verankerung auf gesetzlicher Stufe

Das neue Gesetz enthält wesentliche Bestimmungen zur Ausbildungsförderung. Veränderte Rahmenbedingungen, z.B. der Wirtschaftslage, werden keine Gesetzesanpassung erfordern. Die Landsgemeinde steckt den finanziellen Rahmen der Ausbildungsbeiträge ab, indem sie die Eckwerte festlegt, vor allem die Höchstansätze, welche die Stipendienausgaben wesentlich beeinflussen. Die weitere Steuerung erfolgt wie bisher durch regierungsrätliche Verordnung, welche unter anderem anrechenbare Einkommens- und Vermögensteile, zumutbare Eigenleistungen oder anrechenbare Kosten der Ausbildung und Lebenshaltung festlegt. Das Gesetz stellt eine zeitgemässe Rechtsgrundlage dar, berücksichtigt die interkantonalen Harmonisierungsbemühungen und ermöglicht den Beitritt zum Stipendienkonkordat.

3.3. Inhaltliche Schwerpunkte

Hauptzweck ist, aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen stammenden Personen mit finanziellen Beihilfen eine Ausbildung zu ermöglichen und damit Chancengleichheit zu gewährleisten. Es gelten die Prinzipien der Eigenverantwortung und der Subsidiarität. Die Ausbildungsfinanzierung bleibt in erster Linie Aufgabe der Betroffenen, ihrer Eltern, ihrer Lebenspartnerin resp. ihres Lebenspartners und anderer gesetzlich Verpflichteter. Sie berücksichtigt die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse, die bildungspolitische Entwicklung sowie die Gleichbehandlung der Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe. Das Bemessungssystem wird effizienter, gerechter, verlässlicher und transparent. – Stipendien haben gegenüber Darlehen bis zum Abschluss einer Erstausbildung Vorrang. Ergänzende Darlehen sind aber auch für die Erstausbildung möglich. Für Weiterbildungen und Zweitausbildungen werden Darlehen gewährt.

4. Methodenfrage

Es werden zwei Gruppen von Stipendiensystemen unterschieden:

- vollständiges, individuelles Budget in jedem einzelnen Fall, aus dem Leistungsfähigkeit und Bedarf abgeleitet werden (vergleichbar dem Vorgehen bei Sozialhilfe oder bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge im Scheidungsverfahren);
- Pauschalen oder Punktesysteme, welche die wirtschaftliche Lage der Betroffenen nur angenähert abbilden (tiefer Bearbeitungsaufwand).

Das Stipendienkonkordat gleicht diese Methoden einander an. Es nennt Budgets der Familien und der Personen in Ausbildung, lässt aber Pauschalierungen zu. Je individueller die Beiträge sind, desto grösser wird der Aufwand für das Zusammenstellen der Unterlagen und die Bearbeitung der Gesuche; Pauschalierungen vermindern für Gesuchstellende, vor allem jedoch für die Sachbearbeitung den Aufwand deutlich. Es ist zu entscheiden, wie viel Personalaufwand individuelle Angemessenheit rechtfertigt. Appenzell Ausserrhoden

setzt mit seinem beratungsorientierten System einen im Verhältnis zu den verteilten Mitteln mehrfach höheren Personalaufwand ein, als ihn die auf Pauschalen ausgerichteten Methoden in Glarus und Graubünden erfordern. Im Gesetz ist zwar auf den individuellen Bedarf einzugehen, ohne aber auf personalaufwändige Individualbudgets zu wechseln. Dank angemessener Pauschalierung fliessen die öffentlichen Mittel direkt den Berechtigten zu und müssen nur sehr beschränkt für die Verwaltung eingesetzt werden.

5. Das neue Recht

5.1. Übernahme Bündner Stipendienrecht

Das Anpassen oder gar Neuausrichten eines ganzen Stipendiensystems ist aufwändig. Bereits kleine Änderungen können unvorhersehbare, grössere Auswirkungen haben. Eine komplette Neukonstruktion wäre risikoreich. Zudem wäre der Aufwand hoch und das Abschätzen der finanziellen Folgen bedingte aufwändige Modellrechnungen. Wird hingegen ein Regelsystem sozusagen integral übernommen, bleiben Überraschungen aus. Graubünden passte 2006 sein dem glarnerischen ähnliches Stipendienrecht an die absehbare interkantonale Harmonisierung, die gesellschaftliche Entwicklung und die veränderten Ausbildungskarrieren an. Es bewährte sich und ermöglichte Graubünden als einem der ersten Kantone den Beitritt zum Konkordat. Nachdem Bündner Lösungen immer wieder mithalfen, unsere Stipendienregeln weiterzuentwickeln, drängt sich seine Übernahme geradezu auf.

5.2. Rechtstechnische Konstruktion

Es sind zwei Ebenen vorgesehen. Basis ist das Gesetz, welches den Rahmen mit den wichtigsten Grundsätzen gibt. Es wird von einer Verordnung ergänzt, welche die Details regelt. Die Wirkungsziele, der Kreis der Anspruchsberechtigten sowie die Grundprinzipien der Bemessung sind von der Landsgemeinde festzulegen. Die Steuerung und damit die Verantwortung für die Kostenfolgen bleiben beim Regierungsrat, da er direkt in die Verordnung und auf den Umfang der Mittel eingreifen kann.

5.3. Stipendien und Darlehen - Schulgeldbeiträge

Stipendien und Darlehen werden an einzelne Personen in Ausbildung geleistet, welche wegen ihrer wirtschaftlichen Situation darauf angewiesen sind. Ziel ist das Ausgleichen der unterschiedlichen finanziellen Familienverhältnisse der Lernenden. Stipendien müssen im Gegensatz zu Darlehen nicht zurückbezahlt werden.

Schulgeldbeiträge werden vom Kanton an ausserkantonale Schulen überwiesen, um Glarner Lernende den Einheimischen möglichst gleichzustellen. Diese Leistungen erfolgen für alle Studierenden unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation. Sie stellen somit Ausgleichsbeiträge zwischen den Kantonen dar. Die von der Schule bei den Studierenden erhobenen Einschreibe-, Studien- oder Schulgebühren haben aber alle Lernenden selber zu leisten (keine Unterscheidung Einheimische / Ausserkantonale); sie sind in bestimmtem Umfang bei der Berechnung des Stipendienanspruchs zu berücksichtigen. Schulgeldbeiträge fallen somit nicht unter die gängige Definition von Stipendien; das Bündner Stipendiengesetz enthält denn auch keine Bestimmungen dazu. Bei uns sind sie in der «Verordnung über Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträge» geregelt. – Unser Gesetz ist zu erweitern, um auch die Schulgeldbeiträge gesetzlich zu verankern.

5.4. Bedeutende Differenzen zum neuen Stipendienrecht

Die hauptsächlichen Differenzen zwischen altem und neuem Stipendienrecht sind:

- Darlehen grundsätzlich für Zweitausbildungen und Weiterbildungen; im letzten Ausbildungsjahr zudem Möglichkeit insbesondere für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten zum Bezug ergänzender Darlehen;
- Altersgrenze für Ausbildungsbeiträge festgelegt;
- Einführung einer teilweisen Elternunabhängigkeit ab 25. Altersjahr, sofern zur Berufsausübung befähigende Erstausbildung abgeschlossen (bisher Einkommensteile der Eltern bei jeglicher Ausbildung nach dem 25. Altersjahr nicht berücksichtigt);
- Erhöhung des Maximalbetrags für ein Stipendium;
- weitergehende Leistungen für Ausbildungen im Ausland;
- Stipendienbemessung aufgrund letzter verfügbarer Steuerveranlagung (im Ausnahmefall Abstellen auf die tatsächlichen Verhältnisse); transparentes, gerechteres und trotzdem einfaches Bemessungssystem.

5.5. Rechtsweg

Bisher ist Einsprache an das Departement und nachfolgend Beschwerde an den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht möglich. Neu gelten die allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Verwaltungsorganisationsrechts. Der Entscheid der Fachstelle ist mit einer Verwaltungsbeschwerde beim Departement anfechtbar. Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, weil

nicht mehr erst im Einspracheverfahren, sondern bereits mit dem Entscheid der Fachstelle eine Begründung erfolgt. Erfahrungsgemäss ist die Weiterzugsmöglichkeit an zwei Instanzen ausreichend; der Regierungsrat wird von seiner Aufgabe als Rechtsprechungsinstanz entlastet.

6. Entwicklung Revisionsvorlage

In der Vernehmlassung im Sommer 2011 stiess der Gesetzesentwurf auf gutes Echo. Hinweise zur Klärung, zur besseren Strukturierung und zu Ergänzungen wurden aufgenommen. Teilweise widersprechen sich aber die Anliegen; so z.B. es seien Darlehen gegenüber den Stipendien zu bevorzugen, resp. das Gegenteil. Der Grundsatz, die wichtigen Elemente des Stipendienrechts in einem formellen Gesetz zu regeln, fand breite Zustimmung und ausdrückliche Ablehnung. Bezüglich der Verzinsung der Darlehen gab es sowohl Stimmen dafür, wie dagegen. Wurde einerseits die Einfachheit der Unverzinslichkeit gelobt, gab es anderseits Vorschläge für detailliert abgestufte Zinssätze. – Die grundsätzliche Übernahme des Bündner Rechts hingegen wurde nicht in Frage gestellt.

7. Zahlen und Kostenfolgen

7.1. Entwicklung Stipendiengesuche

Die Zahl der Gesuche lag bis 2005 relativ konstant bei etwa 250, danach stieg sie bis 2009 auf über 400, ging aber wieder auf dem Stand von 2005 zurück. Die positiven Entscheide sanken dagegen von 2006 mit sehr hohen 85 auf unter 50 Prozent im ersten Halbjahr 2011.

Die Statistik des Bundesamtes für Statistik (BfS) weist für Glarus beim Gesamtbetrag einen erheblichen, nicht erklärbaren Widerspruch zu den mit der Staatsrechung publizierten Zahlen auf. Gemäss Staatsrechnung betrugen die Ausgaben von 2001 bis 2007 zwischen 1,35 und 1,6, 2008 2,2 und 2010 wieder 1,3 Millionen Franken. Für das laufende Jahr werden deutlich weniger als 1 Million Franken erwartet. Den Anstieg 2008 erwähnt die Bundesstatistik nicht.

7.2. Finanzielle Auswirkungen

Ohne sehr aufwändige Abklärungen lässt sich dazu nichts Genaueres sagen. Zudem werden wichtige Teile der kostenrelevanten Faktoren in der regierungsrätlichen Verordnung festgelegt, insbesondere die zumutbaren Beiträge der Eltern in Abhängigkeit zu deren Einkommen. Gemäss Erfahrungswerten von Graubünden und Zahlen von in Grösse und Lage vergleichbaren Kantonen ist mit jährlichen Kosten von weniger als 1,5 Millionen Franken zu rechnen. Dieser Betrag läge deutlich tiefer als 2008 und 2009, jedoch deutlich höher als im laufenden Jahr. Damit bewegte sich Glarus im schweizerischen Mittel. Massgebend wird die Zahl der eingereichten Gesuche sein, die aber schwankt.

7.3. Administrativer Aufwand

Der in Graubünden im Verhältnis zur Einwohnerzahl festgestellte Aufwand entspräche nach der Einführungsund Umstellungsphase einem Bedarf von etwa einer halben Stelle. Unklar ist aber, wie weit dies genügt, weil der Grundaufwand nicht proportional verkleinert werden kann. Mit der Genehmigung der Vorlage durch Landrat und Landsgemeinde wird die Befristung der bewilligten 50-Prozent-Stelle bis zum Vorliegen einer Effizienzanalyse verlängert.

8. Kommentar zum Gesetz

Artikel 1; Zweck

Die Kantonsverfassung bestimmt, dass der Kanton die Ausbildung durch Stipendien und soziale Massnahmen erleichtert (Art. 37 Abs. 5). Der Hauptzweck des Gesetzes ist, Personen, die aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen stammen, durch finanzielle Beihilfen eine Ausbildung zu ermöglichen und wirtschaftlich bedingte Chancenungleichheit zu dämpfen. Wer aus einer wirtschaftlich schwächeren Position ins Leben starten muss, soll die Chance zu ihm entsprechender Ausbildung bekommen. Die Unterstützung der öffentlichen Hand ist ergänzend bzw. subsidiär. Als zweites sind Schulgeldbeiträge vorgesehen, um Glarner Lernende für ausserkantonale Ausbildungen den Einheimischen gleichzustellen. Dies erfolgt für alle unabhängig von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Artikel 2; Arten der Beiträge und deren Funktion

In der Schweiz wird mehrheitlich zwischen Erstausbildung, Zweitausbildung und Weiterbildung unterschieden. Die Begriffe sind nicht mit Legaldefinitionen umschrieben. So wird vermieden, infolge Bedeutungswandels noch nicht gefestigte Ausdrücke revidieren zu müssen. Aktuell bedeuten sie:

- Erstausbildung: erste Ausbildung, welche zur Berufsausübung befähigt, und die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf Tertiärstufe;
- Weiterbildung: baut auf der Erstausbildung auf;
- Zweitausbildung: alle Ausbildungen, die nicht der Erstausbildung oder der Weiterbildung zugeordnet werden können.

Es wird definiert, was unter «Ausbildungsbeiträge» fällt. – Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Sie sollen Aufnahme, Fortsetzung oder Abschluss einer Ausbildung ermöglichen. Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und zurückbezahlt werden müssen. Insbesondere für Studierende, welche sich auf Abschlussprüfungen von Fachhochschulen und Universitäten vorbereiten, steht im letzten Studienjahr kaum Zeit zur Verfügung, um in angemessenem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ihnen sollen Darlehen als Ergänzung zu Stipendien gewährt werden können. Bei Zweitausbildungen bzw. Weiterbildungen werden ausschliesslich Darlehen gewährt. Die Verordnung wird das Nähere regeln.

Artikel 3; Grundsatz

Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie den betroffenen Personen und insbesondere deren Eltern mit ihrer Unterhalts- und Unterstützungspflicht. Es wäre mit dem Zweck dieses Gesetzes unvereinbar, individuelle Unterhalts- oder Unterstützungspflichten staatlich abzudecken.

Artikel 4; Beitragsberechtigte Personen

Die Auflistung möglicher Empfängerinnen und Empfänger entspricht mit Ausnahme der Alterslimite weitestgehend heutiger Praxis und dem Stipendienkonkordat. Schweizer Bürgerinnen und Bürger müssen in der Schweiz wohnhaft sein. Damit Studierende, welche ihr Studium im Ausland absolvieren möchten, nicht von der Stipendienberechtigung ausgeschlossen werden, gilt: Studierende, die bis vor Aufnahme des Studiums zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, erfüllen die Voraussetzungen. Hingegen fallen Auslandschweizer mit Wohnsitz im Ausland nicht darunter. Weitere Voraussetzung ist der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton. Ihn im Gesetz zu definieren erübrigt sich. Der Begriff hat sich in der Praxis durchgesetzt und Eingang in das Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes gefunden.

Bisher wurden Stipendien unabhängig vom Lebensalter gewährt. Diese wenig verbreitete Regelung führte zu Streitfällen mit Stipendiaten am Rande des Pensionsalters, in einem Fall sogar zu Darlehensverlust. Die Limite wird auf 45 Jahre festgelegt, weil oft erst nach dem 30. Altersjahr ein Studium oder eine Berufsausbildung in Angriff genommen wird. Sie liegt, gestützt auf die Vernehmlassungsresultate, höher als in Graubünden (40 Jahre).

Artikel 5; Ausbildungsstufen

Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Darlehen) werden für die Sekundarstufe II und die nachgelagerten Stufen ausgerichtet. Vom Geltungsbereich ausgenommen bleiben Volksschulstufe und Sonderschulung; an den Besuch eines Untergymnasiums oder einer inner- oder ausserkantonalen Schule der Volksschulstufe mit besonders strukturierten Angeboten (wie Sport) werden keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

Artikel 6; Ausbildungsgänge

Das kantonale Recht beschränkt die Wahlfreiheit nicht. Stipendien und Darlehen werden für Ausbildungen an von Bund oder Kanton anerkannten Ausbildungsstätten ausgerichtet, was auch auf solche im Ausland zutreffen kann. In neuerer Zeit werden Hochschulstudien ganz oder teilweise im Ausland absolviert, weil sie in der Schweiz nicht angeboten werden, Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten tiefer sind oder der Abschluss in der EU und in der Schweiz anerkannt wird. Dafür sind die Voraussetzungen des Stipendienkonkordates zu erfüllen. Der ausländische Ausbildungsort darf nicht zu erhöhtem Anspruch führen, was die Verordnung regeln wird. Zudem sind dafür die schweizerischen Ausbildungsvoraussetzungen zu erfüllen; ein Hochschulstudium im Ausland, welches im Unterschied zur Schweiz ohne angemessene Vorbildung absolviert werden könnte, würde nicht unterstützt.

Artikel 7; Dauer der Beitragsleistung

Das Beschränken auf die ordentliche Ausbildungsdauer fördert rechtzeitigen Abschluss.

Artikel 8; Besonders ausgestaltete Ausbildungsgänge

Ausbildungen – insbesondere im tertiären Bereich – werden zunehmend nicht mehr nur im traditionellen zeitlichen und inhaltlichen Ablaufschema, sondern modulartig und flexibel belegbar angeboten. Dem ist gemäss Konkordat nicht nur für die Bemessung der Beiträge, sondern auch für die maximale Dauer der Ausrichtung Rechnung zu tragen.

Artikel 9; Wechsel der Ausbildung

Für den Tertiärbereich kann nach Bundesgesetz bei Vorliegen wichtiger Gründe die Ausbildung gewechselt werden; das Konkordat sieht grundsätzlich einmaligen Wechsel vor.

Artikel 10; Finanzielle Leistungsfähigkeit und Subsidiarität des Kantons

Der geforderte Nachweis fehlender finanzieller Mittel zur Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten ist für Personen, die in einer Familie traditionellen Musters leben, einfach zu erbringen. In anderen Fällen kann der Nachweis mit Gerichtsurteilen oder amtlichen Urkunden erbracht werden. Dies abzuklären kann nicht Aufgabe der Gesuchsbearbeitung sein; die Verordnung wird dafür differenzierte Regelungen vorgeben, z.B. wenn der Vater unbekannt ist, ein Elternteil im Ausland lebt oder sich seiner Unterhaltspflichten entzieht. – Es wird Subsidiarität (Nachrangigkeit) kantonaler Mittel gegenüber den Leistungen Dritter bestimmt. – Spezielle Stipendienfonds sollen weiterhin zusätzliche Leistungen erbringen können. Ergänzen sie ausdrücklich kantonale Stipendien, darf der Kanton seine Leistung deswegen nicht kürzen.

Artikel 11; Bemessung

Die bisherige Praxis, für die es keine ausdrückliche Regelung gab, wird festgeschrieben. Bei den zumutbaren Leistungen ist neben den erzielten Einnahmen (Lohn usw.) auf zusätzliche zumutbare Einnahmen abzustellen. Es wäre ungerecht, wenn jene höhere Ausbildungsbeiträge erhielten, die keine oder ungenügende Anstrengungen unternehmen, um einen zumutbaren finanziellen Beitrag an die eigene Ausbildung beizusteuern. Die Verordnung wird anrechenbare Kosten und zumutbare Leistungen differenzieren. Grundlage bilden wie bisher unter anderem die Steuerveranlagungen. Bei erheblichen Veränderungen (Arbeitslosigkeit) kann ausnahmsweise auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt werden. Die Einzelheiten, auch Einnahmen aus Alimenten und Renten, wird die Verordnung regeln.

Für Normkosten (z.B. auswärtige Zimmer, Reisespesen, Kleider) oder effektive Kosten sollen Höchstansätze gelten. Für Einnahmen und Vermögen der Eltern oder der gesuchstellenden Personen sind in der Verordnung Freibeträge festzulegen. – Statistische Daten nennen für auswärts wohnende Studenten einen durchschnittlichen Bedarf von rund 23 000 Franken; ein solcher Wert kann als Höchstlimite definiert werden. Es sollen erst jene anrechenbaren Einnahmen (selbst erzieltes Einkommen, Zuwendungen Dritter, übrige Einnahmen) welche über den Höchstlimiten, also den durchschnittlichen Kosten liegen, zur Kürzung der Stipendien führen. Beispiel: Der zusätzliche Verdienst wird bis zum Erreichen der Höchstlimite «belohnt». – Der Freibetrag bei den Einnahmen ist der Teil des Lehrlings- oder Ausbildungslohns, der nicht berücksichtigt wird.

Die Unterstützungspflicht der Eltern wird zeitlich abgestuft. Sie wird reduziert, wenn die Kinder eine erste Ausbildung abgeschlossen und ein Mindestalter überschritten haben. Bisher blieb die Pflicht der Eltern bei einer Erstausbildung auch bei über 25-Jährigen unbeachtet. Dieser Widerspruch zur Pflicht gemäss Zivilgesetzbuch gegenüber den Kindern ist zu korrigieren. Neu haben sich die Eltern während der ganzen Dauer der Erstausbildung ihrer Kinder an den Ausbildungskosten angemessen zu beteiligen, mit der Einschränkung, dass ihr Anteil nach einer gewissen Zeit und unter gewissen Bedingungen reduziert wird. Diese beschränkte Anrechnung findet auch in Fällen von Heirat oder Kindern statt. Für die Verkleinerung des zumutbaren Elternanteils wird die Verordnung einen Freibetrag festlegen.

Artikel 12; Maximalstipendien

Das Gesetz hat die Höchstansätze der Stipendien zu nennen. Die geltende Regelung unterscheidet zwischen unverheirateten und verheirateten Personen bzw. zwischen Personen unter und über 20 Jahren (unter 20 10000 Fr., über 13000 Fr.; Verheiratete 18000 Fr.); zudem wird je in Ausbildung stehendem Kind ein weiterer Betrag zugesprochen. Neu sollen es für alle in Ausbildung Stehenden einheitlich 16000 Franken sein. Die Unterscheidung nach Alter und Zivilstand wird fallen gelassen. Die aktuellen Zahlen des BfS zeigen durchschnittliche monatliche Ausgaben der Studierenden: bei Wohnsitz nicht im Elternhaus rund 1900 (jährlich 23000) Franken; Wohnsitz bei den Eltern rund 1300 (jährlich 16000) Franken. Die Differenz liegt hauptsächlich bei den Wohnungskosten. Ein einheitliches Maximalstipendium von 16000 Franken ist gerechtfertigt. – Die Aufhebung des nach Alter differenzierenden Maximalstipendiums macht Sinn. Heute sind die unter 20-Jährigen benachteiligt, wenn sie ausserhalb des elterlichen Hauses wohnen müssen. Der Zuschlag je Kind ist für Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen, von 3000 auf 5000 Franken zu erhöhen. – Gesamtschweizerisch wurden die den Lernenden direkt in Rechnung gestellten Studiengebühren teils massiv erhöht (Anpassung an die Vollkosten der Institutionen). Die Verordnung wird dazu die Einzelheiten festlegen.

Artikel 13; Rückerstattung

Die Regelung ersetzt ähnliche Bestimmungen im bisherigen Reglement. Sie sind etwas grosszügiger ausgelegt, aber betreffend Ausbildungsabbruch klarer gefasst.

Artikel 14; Höchstansätze und Ausrichtungsmodalitäten bei Darlehen

Es liegt im Interesse aller Betroffenen, dass als Ausbildungsbeiträge ausgerichtete Darlehen nicht zu einer übermässigen Verschuldung der Darlehensnehmenden führen. Deshalb legt das Gesetz obere Limiten fest. Da es sich um rückzahlbare Leistungen handelt, ist dies (in der Verordnung) zulässig. – Die Fachstelle entscheidet über die Darlehenshöhe aufgrund des Bedarfs. Sie schliesst Verträge mit den Darlehensnehmenden ab, in welchen mindestens Darlehenshöhe, Verzinsung sowie Rückzahlungspflicht geregelt sind. – Neu können für die Darlehensbewirtschaftung Dienste Dritter in Anspruch genommen werden. Für die vom Kanton zu entschädigende Dienstleistung stehen Banken im Vordergrund.

Artikel 15; Rückzahlung und Verzinsung

Darlehen sind neu zu verzinsen, jedoch sehr moderat. Darlehen sind vom Abschluss der Ausbildung an während sechs Jahren zinslos. Für die Zeit danach regelt die Verordnung des Regierungsrates die Verzinsung, wobei der Zinssatz 5 Prozent nicht überschreiten darf. Mit der Zins-Karenzfrist von sechs Jahren wird ein Anreiz geschaffen, die Darlehen möglichst rasch zurückzuzahlen. Die um ein Jahr kürzere Frist wird für die Rückzahlung nicht zu einengend sein. Der eventuelle Zahlungsplan berücksichtigt die wirtschaftlichen Verhältnisse und die finanziellen Möglichkeiten der Darlehensnehmenden und kann den Zeitpunkt der ersten Amortisationsrate und deren Höhe bestimmen.

Artikel 16; Forderungsverzicht

Auf Durchsetzung der Darlehensrückzahlung kann verzichtet werden, wenn z.B. Darlehensnehmende versterben oder invalid werden. Die Verordnung legt fest, wie dies geschehen kann. Der Entscheid im Einzelfall soll das Departement fällen.

Artikel 17; Schulgeldbeiträge

Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend bisherigem Recht. Sie verankert die Schulgeldbeiträge im Gesetz. Ziel ist, Glarner Lernende – soweit finanziell vertretbar – den am Standort der Bildungsgänge Einheimischen gleichzustellen.

Artikel 18; Gesuch

Stipendien werden auf Gesuch hin und nicht von Amtes wegen ausgerichtet. Das weitere Verfahren regelt, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen, die Verordnung.

Artikel 19; Datenbearbeitung und Amtshilfe

Es wird weitgehend gelebte Praxis wiedergegeben, die administrativ und zeitlich aufwändige Behördengänge vermeidet. Die Daten können von der bearbeitenden Fachstelle auf einfache Weise eingeholt werden; die Verordnung regelt, wer auf welche Daten Zugriff hat (z.B. bezogen auf Listen, elektronische Datenträger oder Abrufverfahren).

Artikel 20; Dienstleistungen, Fonds für Härtefälle und besondere Leistungen

Die Fachstelle führt bereits Aufgaben für Dritte aus (Verwaltung von Stiftungen), ohne dafür entschädigt zu werden; dafür ist im Gesetz eine Grundlage zu schaffen. Die Entschädigungen sollen aber nicht der Staatskasse, sondern einem Ausbildungsfonds für Härtefälle und besondere Leistungen zufliessen. Die Verordnung regelt das Weitere.

Artikel 21; Pflichten der gesuchstellenden Person

Eine Frist für die Einreichung von Gesuchsformularen ist zweckdienlich. Möglich ist ein Teilwiderruf einer begünstigenden Verfügung, allenfalls verbunden mit der Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs. Dies ermöglicht z.B. wirkungsvollere Verfolgung von auswärts wohnenden Darlehensnehmenden, welche ohne Mitteilung ihren Wohnsitz verlegen und daher nur noch schwer oder gar nicht mehr kontaktiert werden können.

Artikel 22; Vollzug

Es ist nicht Sache des Gesetzes sondern des Regierungsrates verwaltungsinterne Zuständigkeiten festzulegen.

Artikel 23; Teuerung

Diese Bestimmung gibt dem Regierungsrat Ermessensspielraum bezüglich ganzem oder teilweisem Ausgleich der Teuerung. Er kann die finanzielle Situation des Kantons berücksichtigen. Anzustreben ist möglichst voller Ausgleich.

Artikel 24; Ausführungsbestimmungen

Die anerkannten Ausbildungsgänge sind im Grundsatz festgelegt (Art. 6). Der Regierungsrat kann für Stipendien und Darlehen Ausnahmen beschliessen. Sollte z.B. eine ausserkantonale Ausbildung vom Standortkanton nicht anerkannt sein, so kann die Verordnung in Bezug auf Beiträge die Ausbildung anerkennen. Umgekehrt ist es aber auch möglich, bei ausserkantonalen oder ausländischen Ausbildungen die Anerkennung einzuschränken oder mit Auflagen zu versehen. Neu könnten sprachliche Weiterbildungskurse mit Auflagen stipendiert oder generell Mindestdauern für Weiterbildungen festgelegt werden. – Die Einzelheiten für die Gesuchseinreichung sind zu regeln (Art. 21). – Die Dauer der Beitragsleistung ist zu umschreiben (Art. 7); die Verordnung hat die ordentliche Ausbildungsdauer, soweit nötig, näher zu definieren. – Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Ausbildung (Art. 9) sind in der Verordnung die Einzelheiten festzulegen. – Für die Beitragsbemessung sind die Werte festzulegen (Art. 11 Abs. 1 und 2).

Artikel 25; Interkantonale Vereinbarungen

Das Gesetz soll den Beitritt zum Stipendienkonkordat ermöglichen, welches somit den Rahmen für die innerkantonale gesetzliche Regelung vorgibt. In einzelnen Bereichen schafft das ausführlichere Konkordat Vorgaben für Ausführungsbestimmungen, z.B. für den stipendienrechtlichen Wohnsitz und die Grundsätze bezüglich Finanzbedarf. Der Landrat ist zu ermächtigen, den Beitritt zu harmonisierenden Konkordaten zu beschliessen, welche entweder Inhalte des Gesetzes wiedergeben oder nähere Ausführungen dazu enthalten. Eine Kompetenzdelegation steht der Landsgemeinde ausdrücklich zu (Art. 69 Abs. 3 KV). Zudem handelt es sich beim Stipendienkonkordat dann nicht mehr um einen Gegenstand der Gesetzgebung, wenn mit dem Beitritt kein Gesetz geändert werden muss. Da das neue Stipendienrecht die Vorgaben des Konkordates erfüllt, wird der Beitritt möglich und eine Delegation an den Landrat ist zulässig.

Artikel 26; Änderung bisherigen Rechts

Nach geltendem Recht waren die Stipendien im Bildungsgesetz (Art. 40) geregelt. Dieser Artikel ist aufzuheben, da das vorliegende Gesetz massgebend wird.

Artikel 29; Inkrafttreten

Weil sich die Bemessung der Stipendien nach dem Lauf des Schuljahres richtet, ist das neue Recht voraussichtlich auf den Beginn des Schuljahres 2012/13 in Kraft zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass die Verordnung sowie alle Verwaltungsabläufe samt der Geschäftsverwaltung bereit sind. – Der Regierungsrat wird das Datum festlegen.

9. Beratung der Vorlage im Landrat

9.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Luchsinger, Schwanden, befasste sich zweimal mit der Vorlage; einzelne Bestimmungen waren in erster Lesung zur nochmaligen Prüfung an sie zurückgewiesen worden.

Eintreten war unbestritten. Der Revisionsbedarf sei ausgewiesen und das Recht dementsprechend anzupassen. Ein Rückweisungsantrag schlug vor, die landrätliche Verordnung so zu ändern, dass kein neues Gesetz nötig und nur das Bildungsgesetz anzupassen wäre. Mit Stichentscheid des Präsidenten setzte sich die Auffassung durch, das Legalitätsprinzip gebiete eine Regelung in einem Gesetz im formellen Sinne. Zudem mache die widersprüchliche Regelung im Bildungsgesetz so oder so einen Gang vor die Landsgemeinde nötig. Eine übersichtliche spezialgesetzliche Regelung sei der heutigen Lösung vorzuziehen.

In der Detailberatung beantragte die Kommission, nebst einigen redaktionellen Anpassungen, Ausnahmemöglichkeiten bezüglich Beitragsberechtigung (Art. 4) zu streichen. Diese führten zu Unklarheiten und seien für spezielle Fälle von Einzelfallgerechtigkeit nicht erforderlich.

Mit dem Regierungsrat lehnte die Kommission eine Verzinsung von Studiendarlehen mit Blick auf den höheren administrativen Aufwand ab, und sie nahm zustimmend davon Kenntnis, dass für einen allfälligen Beitritt zum Stipendienkonkordat kein separater Landsgemeindeentscheid nötig wäre.

Auf die zweite Lesung klärte die Kommission verschiedene Fragen. Sie straffte den Zweckartikel. Artikel 2 Absatz 4 beziehe sich auf Schulgeldbeiträge, welche nur das Verhältnis zwischen den Kantonen beträfen und schaffe keine direkten Ansprüche von Auszubildenden. Das Maximalalter für Ausbildungsbeiträge sei, verbunden mit einer Ausnahmeklausel, auf 40 Jahre zu senken (Art. 4 Abs. 2 Bst. b). Auf den Vorbehalt, sich nur zu Ausbildungszwecken in die Schweiz begebende Personen von Stipendien auszuschliessen, könne ver-

zichtet werden, da Ausbildungsbeiträge einen bereits bestehenden Wohnsitz in der Schweiz voraussetzen und für Auslandschweizer unter Vorbehalt einer staatsvertraglichen Regelung zusätzlich kein ausländischer Stipendienanspruch bestehe. Verworfen wurde die Festschreibung eines Faktors (1,5) für eine Verlängerung der Ausbildungszeit aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen und das Abhängigmachen einer Verlängerung von einem Leistungsnachweis (Art. 8). Auch sei die Kompetenzdelegation des Beitritts zum Stipendienkonkordat an den Landrat verfassungs- und gesetzeskonform.

9.2. Plenum

Im Plenum war Eintreten unbestritten. Die zeitgemässe Rechtsgrundlage orientiere sich an der seit 2006 in Kraft stehenden Regelung des Kantons Graubünden und ermögliche den Beitritt zum Interkantonalen Konkordat zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen. Das Stipendienrecht sei an die gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung anzupassen, die ganz andere sowie neue berufliche und akademische Ausbildungen brachte. Insbesondere wurde der Weg über ein neues Gesetz befürwortet, um dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit Nachachtung zu verschaffen und für Ausgaben eine klare Rechtsgrundlage zu haben. Der Aufwand von jährlich rund 1,5 Millionen Franken sei keine in einer landrätlichen Verordnung abzuhandelnde «Brosame». Einzelne Artikel wurden jedoch zur Überprüfung zurückgewiesen.

In der Detailberatung setzte sich die Meinung durch, dass an Zweitaus- und Weiterbildungen nur Studiendarlehen gewährt werden können; eine Ausnahmemöglichkeit wurde gestrichen.

9.2.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

Einvernehmlich gestrichen wurde eine Ausnahmeklausel bei den beitragsberechtigten Personen. Eingehender diskutiert wurde das Maximalalter für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen. In erster Lesung wurde das Maximalalter 45 Jahre in Frage gestellt (Art. 4 Abs. 2 Bst. b). Die Kommission schlug danach eine Senkung auf 40 Jahre vor, verbunden mit einer Ausnahmeklausel. Schliesslich setzte sich die regierungsrätliche Fassung (45 Jahre) durch. Sie sei klarer, lasse keine interpretationsbedürftigen und damit beschwerdeträchtigen Ausnahmen zu und berücksichtige, dass Zweitausbildungen erst relativ spät in Angriff genommen würden.

Abgelehnt wurde, Teilzeitausbildungen von der Beitragsberechtigung auszunehmen (Art. 8 Abs. 2). Berufsbegleitende Ausbildungen würden häufig in Teilzeit absolviert und stärker eigenfinanziert; dies zu bestrafen, wäre der falsche Ansatz. Es gehe nicht bloss um «Studien», sondern um umfassende «Ausbildung». Werde der Absatz aufgehoben, würden alle beruflichen Teilzeitausbildungen, die zu keinem Fachhochschulabschluss führen und eine längere Dauer beanspruchen, ausgeschlossen. Verworfen wurde die Festschreibung eines Faktors (1,5) betreffend Verlängerung der Ausbildungszeit aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen sowie verlängerte Ausbildung von Leistungsnachweisen abhängig zu machen; auch die Mehrheit des Landrates erachtete dies als unnötig, da die Dauer bereits begrenzt sei (nur ein Repetitionsjahr bei mehrjährigen Ausbildungen; Art. 7).

Eine redaktionelle Korrektur («zurückbezahlt» statt «erstattet») wurde stillschweigend akzeptiert (Art. 13 Abs. 1).

9.2.2. Darlehen

Eingehend diskutierte der Rat die Einführung einer Verzinsungspflicht für Studiendarlehen (Art. 15 Abs. 1), welche die Kommission nur knapp abgelehnt hatte, weil die Chancengleichheit gebiete, möglichst Stipendien statt Darlehen auszurichten. Wer ein Darlehen erhalte, sei bereits klar benachteiligt, weil es zurückzuzahlen sei; es dürfe nicht noch eine Verzinsung auferlegt werden. Zudem sei der administrative Aufwand im Verhältnis zum Ertrag unverhältnismässig. – Dafür spreche aber der mit einer Verzinsung verbundene Anreiz, Darlehen möglichst rasch zurückzuzahlen. Darlehensnehmende seien meist Absolventen von Zweitausbildungen, die sich in besseren finanziellen Verhältnissen befänden. Verzinsung sei zumutbar; der Kanton dürfe nicht als Gratis-Kreditgeber ausgenutzt werden. – Mit Blick auf die Ausstände setzte sich eine beschränkte Verzinsung mit einer Karenzfrist von sechs Jahren durch.

Abgelehnt wurde eine Erlassmöglichkeit für Restschulen von Darlehensnehmenden, die fünf Jahre im Kanton steuerpflichtig waren und einen erheblichen Teil des Darlehens bereits zurückbezahlten.

9.2.3. Schlussbestimmungen

Eine rege Diskussion ergab sich betreffend der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat zur Beitrittserklärung zum Stipendienkonkordat (Art. 25). Nachdem Verfassungsmässigkeit einer Delegation erkannt worden war, obsiegte der Kompromissantrag Delegation an Land- statt Regierungsrat gegenüber einem Streichungsantrag.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

10. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über die Ausbildungs- und Schulgeldbeiträge

(Stipendiengesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz soll die Chancengleichheit für das Absolvieren einer Ausbildung fördern, indem der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungsbeiträge sowie Schulgeldbeiträge gewährt.

Art. 2

Arten der Beiträge und deren Funktion

- ¹ Unter Ausbildungsbeiträgen sind Stipendien und Darlehen zu verstehen.
- ² An Gesuchstellende in Erstausbildung werden in der Regel Stipendien ausgerichtet. Die Gewährung von Darlehen ist ergänzend zu Stipendien möglich.
- ³ An Gesuchstellende in Zweitausbildung oder Weiterbildung können nur Darlehen gewährt werden.
- ⁴ Unter Schulgeldbeiträgen sind Abgeltungen an ausserkantonale Schulen zu verstehen, um Glarner Lernende den Einheimischen gleichzustellen.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen Art. 3

Grundsatz

Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie den betroffenen Personen und deren Eltern.

Art. 4

Beitragsberechtigte Personen

- ¹ Beitragsberechtigt können sein:
- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von Buchstabe b;
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;
- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen bzw. dem EFTA-Übereinkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind, sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.
- ² Die Beitragsberechtigung setzt voraus:
- a. dass sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Glarus befindet und
- b. die Ausbildung vor Abschluss des 45. Altersjahres begonnen wird.

Art. 5

Ausbildungsstufen

Die Beitragsberechtigung gilt für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und dieser nachgelagerten Stufen.

Art. 6

Ausbildungsgänge

- ¹ Die Ausbildung muss zu einem vom Bund oder vom Kanton anerkannten Abschluss führen.
- ² Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

Art. 7

Dauer der Beitragsleistung

- ¹ Bei mehrjährigen Ausbildungen werden Ausbildungsbeiträge für die ordentliche Ausbildungsdauer gewährt. Innerhalb dieser Ausbildungszeit werden nur für ein Repetitionsjahr Ausbildungsbeiträge gewährt.
- ² Bei einjährigen Ausbildungen werden für Verlängerungen oder Repetitionen keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 8

Besonders ausgestaltete Ausbildungsgänge

- ¹ Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Ausbildungsgängen trägt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde (Fachstelle) bei der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen im Einzelfall Rechnung.
- ² Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit angemessen zu verlängern.

Art. 9

Wechsel der Ausbildung

- ¹ Erfolgt ein Wechsel der Ausbildung ein erstes Mal oder aus wichtigem Grund, werden auch für die neu in Angriff genommene Ausbildung Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.
- ² Die Dauer der neuen Ausbildung ist für die Beitragsgewährung massgebend. Die Dauer, während der vor dem Wechsel Ausbildungsbeiträge bezogen wurden, kann angemessen angerechnet werden.

III. Stipendien

Art. 10

Finanzielle Leistungsfähigkeit und Subsidiarität des Kantons

- ¹ Der Kanton leistet Stipendien an Personen, welche den Nachweis erbringen, dass die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit sowie jene der Eltern oder anderer zur Erbringung von Unterhaltsleistungen verpflichteter Personen für die Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht ausreichen.
- ² Der Kanton leistet Stipendien grundsätzlich subsidiär zu Leistungen Dritter. Subsidiaritätsklauseln Dritter, welche keine gesetzliche Leistungspflicht haben, sind zu berücksichtigen.

Art. 11

Bemessung

¹ Stipendien decken die für die Lebenshaltung und die Ausbildung notwendigen Kosten, sofern diese Kosten die zumutbaren Leistungen der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter und die Leistungen anderer Dritter übersteigen. Als Bemessungsgrundlage dienen unter anderem die Werte der Steuerveranlagungen.

- ² Der anrechenbare Aufwand für die Lebenshaltung und Ausbildung ist nach oben begrenzt. Ebenso sind für die Einnahmen Freibeträge und Höchstlimiten festzulegen.
- ³ Die zumutbare Leistung der Eltern reduziert sich, wenn die gesuchstellende Person:
- eine erste Ausbildung abgeschlossen hat, die zur Berufsausübung befähigt, und entweder mindestens 25 Jahre alt ist oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war;
- b. verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;
- c. Kinder hat.

Art. 12

Maximalstipendien

- ¹ Der Maximalbetrag für ein Jahresstipendium beträgt:
- a. für eine in Ausbildung stehende Person 16 000 Franken;
- b. für Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen, erhöht sich der Maximalbetrag um 5000 Franken pro Kind.
- ² Für Schul- und Studiengelder werden bei der Berechnung der Stipendien maximal 1500 Franken pro Jahr angerechnet. Der Regierungsrat kann höhere Schul- und Studiengelder berücksichtigen und bestimmen, dass sich der Maximalbetrag für ein Jahresstipendium im Umfang der entsprechenden Differenz erhöht.

Art. 13

Rückerstattung

- ¹ Stipendien müssen zurückbezahlt werden, wenn sie unter falschen Angaben erwirkt worden sind.
- ² Bei Abbruch der Ausbildung sind die für den nicht absolvierten Ausbildungsabschnitt bereits ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.
- ³ Stirbt die Stipendiatin oder der Stipendiat, verzichtet der Kanton auf die Rückforderung ausbezahlter Stipendien.

IV. Darlehen

Art. 14

Höchstansätze und Ausrichtungsmodalitäten

- ¹ Der Regierungsrat legt Höchstansätze pro Ausbildungsjahr und im Total fest.
- ² Die Fachstelle entscheidet über die Gewährung von Darlehen unter Berücksichtigung des Bedarfs der gesuchstellenden Person. Sie schliesst Verträge ab.
- ³ Für die Darlehensbewirtschaftung können Dienste Dritter in Anspruch genommen werden.

Art. 15

Rückzahlung und Verzinsung

- ¹ Darlehen sind vom Abschluss der Ausbildung während einer Dauer von sechs Jahren zinslos. Für die Zeit danach regelt die Verordnung des Regierungsrates die Verzinsung, wobei der Zinssatz 5 Prozent nicht überschreiten darf.
- ² Darlehen sind vom Abschluss der Ausbildung an innert längstens zwölf Jahren zurückzuzahlen. Die Fachstelle kann einen Abzahlungsplan festlegen.

Art. 16

Forderungsverzicht

Aus wichtigem Grund kann das Departement teilweise oder vollständig auf die Darlehensrückzahlung verzichten.

V. Schulgeldbeiträge

Art. 17

- ¹ Für Bildungsgänge, welche im Kanton nicht gleichwertig absolviert werden können, werden im Rahmen interkantonaler Abkommen Leistungen erbracht.
- ² Untersteht ein Bildungsgang keinem Abkommen oder sieht das Abkommen keine zwingende Leistungspflicht vor, so können gleichwohl Beiträge geleistet werden, um damit die Glarner Lernenden den Lernenden am Standort gleichzustellen.
- ³ Die Voraussetzungen für die Leistung von Beiträgen für solche Bildungsgänge regelt die Verordnung.

VI. Organisations- und Verfahrensbestimmungen

Art. 18

Gesuch

Ausbildungsbeiträge werden auf Gesuch hin zugesprochen. Die Verordnung regelt das Gesuchsverfahren.

Art. 19

Datenbearbeitung und Amtshilfe

- ¹ Die Fachstelle kann auf Daten von Kanton und Gemeinden zugreifen, die für die Durchführung dieses Gesetzes benötigt werden.
- ² Sie kann folgende Daten von gesuchstellenden Personen sowie Personen, welche diesen gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, anfordern:
- a. Personalien:
- b. Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Einkommens- sowie Vermögensverhältnisse;
- c. Leistungen des Gemeinwesens.
- ³ Die Daten können einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt und insbesondere mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.
- ⁴ Die Fachstelle stellt dem Bund ihre Daten zur Auslösung des Bundesbeitrages und für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik zur Verfügung.

Art. 20

Dienstleistungen, Fonds für Härtefälle und besondere Leistungen

- ¹ Der Regierungsrat kann mit Dritten vertraglich vereinbaren, dass die Fachstelle gegen Entschädigung der Vollkosten Aufgaben übernimmt, welche dem Aufgabenbereich der Fachstelle entsprechen.
- ² Die daraus fliessenden Entschädigungen an den Kanton sind einem Fonds für Härtefälle und für besondere Leistungen zuzuführen. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen.

Art. 21

Pflichten der gesuchstellenden Person

- ¹ Die gesuchstellende Person hat das Gesuch wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen innert der von der Verordnung festgelegten Frist der Fachstelle einzureichen. Sie ist zur Auskunftserteilung und zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen verpflichtet, die für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen bedeutsam sind.
- ² Die Verletzung dieser Pflichten kann den Widerruf einer Verfügung mit der Pflicht zur Rückerstattung oder Nichteintreten auf ein hängiges Gesuch zur Folge haben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Vollzug

Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug zuständige Fachstelle.

Art. 23

Teuerung

Der Regierungsrat kann die Ansätze für den anrechenbaren Aufwand und die zumutbaren Leistungen, die Freibeträge und Höchstlimiten für Einnahmen, die pauschalierten Ansätze sowie die Maximalbeträge für ein Jahresstipendium auf das folgende Ausbildungsjahr an die eingetretene Teuerung anpassen. Massgebend ist jeweils der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per Ende November.

Art. 24

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung und regelt insbesondere:

- a. die Anerkennung und Aberkennung von Ausbildungsgängen;
- b. die Behandlung von verspätet eingereichten Gesuchen;
- c. die Einzelheiten bezüglich Ausbildungsdauer und die Ausnahmen bezüglich Repetitionsjahr;
- d. die Gründe und die Dauer, die zur Beitragsberechtigung im Zusammenhang mit dem Ausbildungswechsel führen;
- e. die anrechenbaren Kosten, den höchstanrechenbaren Aufwand für Lebenshaltung und Ausbildung, die zumutbaren Leistungen, die Freibeträge und Höchstlimiten für die Einnahmen, wobei Pauschalierungen möglich sind;
- die Ausnahmen bei der Abgrenzung zwischen Stipendien und Darlehen (Art. 2 Abs. 2 und 3).

Art. 25

Interkantonale Vereinbarungen

Der Landrat kann den Beitritt des Kantons zu interkantonalen Vereinbarungen beschliessen, welche die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen zum Gegenstand haben und mit dem Inhalt dieses Gesetzes vereinbar sind.

Art. 26

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung wird wie folgt geändert:

Art. 40

Aufgehoben.

Art. 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 10. Januar 2001 über Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträge und das Reglement vom 13. Februar 2001 über die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen.

Art. 28

Übergangsbestimmung

Ausbildungsbeiträge für Schuljahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unterstehen bisherigem Recht.

Art. 29

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.